

Satzung des Tennisclub Eutingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 07.04.1991 aus der Tennisabteilung des SV Eutingen hervorgegangene Verein führt den Namen TC Eutingen e.V.

Als Gründungsdatum gilt die Gründung der ursprünglichen selbstständigen Abteilung Tennis des SV Eutingen am 05.04.1975.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 72184 Eutingen im Gäu und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart/ Registergericht VR 440282 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Darüber hinaus pflegt und fördert der Verein gesellschaftliche und kulturelle Projekte, aus dem Bereich des traditionellen Brauchtums und des Theaters.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern

- Außerordentliche Mitglieder (z.B. Sondermitglieder)
- In Ausbildung befindliche Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. In Ausbildung befindliche Mitglieder haben zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet, sie stehen aber noch in einem Ausbildungsverhältnis. (Schüler, Auszubildende und Studenten)

7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Diese werden durch den Vorstand ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung wird über die Ernennungen informiert.

8. Der Beginn der Mitgliedschaft einer juristischen Person (außerordentliches Mitglied, z. B. nicht rechtsfähiger Verein) wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Vorstand des Vereins und der juristischen Person festgelegt. Dies gilt auch für das Ende der Mitgliedschaft.

9. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand **ist zu begründen**.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

2. Arbeitslose, Erwerbslose und wieder in eine Ausbildung eintretende Mitglieder, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.

3. Die Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist sowohl berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, als sich auch zur Wahl in den Vereinsvorstand oder in ein anderes Gremium zur Verfügung zu stellen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Passive Mitglieder dürfen die für Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen entsprechend den Entscheidungen des Vorstandes benutzen. Sie sind dann den Mitgliedern gleichgestellt.
(Freistunden / Stunden gegen Gebühr)

5. Versicherungsschutz besteht bei Mitgliedern über den WLSB.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstverpflichtungen gemäß der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nach folgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem mindestens 16 Jahre alten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine schriftliche Abstimmung verlangt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur dann erfolgen, wenn sie bereits auf der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens bis Ende des Kalenderjahres, für die nächste Mitgliederversammlung, beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden vorliegen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet wenn,

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- der/ die 1. Vorsitzende(r)
- der/ die 2. Vorsitzende(r)
- der/ die Schatzmeister(in)
- der/ die Schriftführer(in)
- der / die Sportleiter(in)
- der/ die Jugendleiter(in)
- der/ die Breitensportleiter(in)
- der Beirat des Vereins

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/ die 1. Vorsitzende
- der/ die 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese beiden Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert werden, z.B. Pressewart oder Referenten für ein bestimmtes Sachgebiet.

4. Der Beirat, der aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen kann, hat Stimmrecht und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt.

9. Planmäßige Ausgaben über Euro 3.000.- benötigen die Genehmigung eines Zeichnungsberechtigten. Zeichnungsberechtigt sind 1. und 2.Vorsitzender.

Für außerplanmäßige Ausgaben stehen dem 1. und 2. Vorsitzenden Euro 500.- zur Verfügung. Sie sind dem Vorstand Nachweis und Rechenschaft schuldig.

Über außerplanmäßige Ausgaben über Euro 500.- entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Außerplanmäßige Ausgaben über Euro 10.000.- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

10. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein. (z.B. Sportausschuss, Jugendausschuss, Bauausschuss)

11. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, etc. geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Es sollten folgende Ordnungen bestehen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Clubhausordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Beitrags- und Dienstleistungsordnung

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenführer die Entlastung.

5. Einzelheiten der Kassenprüfung kann die Finanzordnung regeln.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde **Eutingen im Gäu**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, **mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**